



**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Niederglatt
Sitzung vom 14. April 2014**

115	F2. F2.04	FINANZEN, VERSICHERUNGEN Gebühren Verordnung über die Verwaltungsgebühren und –kosten. Neuerlass
-----	--------------	--

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Einleitung

Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Gemeinde bilden § 63 des Gesetzes über das Gemeinwesen und die gestützt darauf vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 08.12.1966 (mit seitherigen Änderungen, VOGG). Diese Verordnung setzt einen Gebührenrahmen mit verbindlichen Höchstbeträgen fest (VOGG § 1). Der Tarif darf nur in besonderen, zu begründenden Fällen überschritten werden (VOGG § 5 Abs. 2), doch können die Gemeinden innerhalb dieses Rahmens nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen (VOGG § 3).

Auf den Grundlagen der kantonalen Gebührenverordnung hat die Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1967 die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, u.a. auch für das Bauwesen, für die Gemeinde Niederglatt erlassen. Diese diente insbesondere der Präzisierung und Ergänzung der damals vom Kanton vorgegebenen Ansätze, für welche lediglich ein Gebührenrahmen vorgegeben wurde (Mindest- und Maximalansatz). Seither wurden die Gemeindegebühren mit Gemeinderatsbeschlüssen teilweise der kantonalen Verordnung angepasst. Die Gebühren im Bauwesen wurden letztmals mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.1984 angepasst. Die veraltete Gebührenordnung der Gemeinde ist in materieller Hinsicht an das übergeordnete Recht und an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Zudem soll insbesondere die Verpflichtung der Gemeinde, kostendeckende Gebühren zu erheben, neu verankert werden, was nicht ohne eine gesetzliche Grundlage möglich ist. Der Gemeinderat hat sich daher für eine Totalrevision des Gebührenrechts der Gemeinde Niederglatt entschieden. Gemäss Art. 10 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung zuständig.

Die neue Verordnung beschränkt sich auf die Verwaltungsgebühren und –kosten. Gemeint sind Verwaltungsgebühren im Allgemeinen und Baugebühren im Besonderen. Andere, insbesondere Gebühren für die Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfallbeseitigung) sowie für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, fallen nicht darunter (VOGG § 9). Ebenfalls sind Gebühren im Zusammenhang mit Strafverfahren nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Zur Vorlage im Einzelnen:

- a) Die neue Verordnung über die Verwaltungsgebühren und –kosten beschränkt sich auf allgemeine Grundsätze der Gebührenerhebung, der Gebührenbemessung und des Gebührenbezuges. Deren nähere Ausgestaltung wird an den Gemeinderat delegiert, was vor dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit standhält, wenn sich wie hier die nötigen Schranken aus den übergeordneten Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz und aus dem kantonalen Gebührenrecht ergeben (Art. 2, Abs. 1 des Erlasses).
- b) Bezüglich den Baugebühren ist in Anbetracht der komplexen Verhältnisse im Baugebührenwesen und des ständigen Wandels der Faktoren für die Bestimmung der Gebührenansätze diese Lösung auch zweckmässig.

- c) Für die Erhebung der übrigen Verwaltungsgebühren genügt die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) in Verbindung mit gemeinderätlichen Beschlüssen im Sinne einer Verfeinerung der Tarife.
- d) Kern der neuen Verordnung ist die Verpflichtung der Behörden, die Gebühren so zu bemessen und zu veranlagern, dass sie den Aufwand der Gemeinde im Allgemeinen und im Bauwesen im Besonderen insgesamt decken (Art. 2, Abs. 2 des Erlasses).
- e) Der Erlass schafft eine gesetzliche Grundlage für die Auslagerung von Aufgaben der Bauverwaltung an aussenstehende Fachleute, wie dies schon bisher seit Jahrzehnten praktiziert wurde. Es ist vorgesehen, deren Aufwand vollumfänglich auf die Gebührenpflicht zu verlegen.
- f) Für Routinegeschäfte und solche von untergeordneter Bedeutung ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten, die Gebühren zu pauschalisieren (Art. 5 des Erlasses).
- g) In besonderen Fällen sind Abweichungen vom Normtarif zulässig, wenn sie durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt sind und begründet werden (Art. 12 des Erlasses).
- h) Im Übrigen kann festgehalten werden, dass Behördenbeschlüsse, welche die Gebühren betreffen, jeweils als allgemeinverbindlicher Beschluss, gemäss § 68a des Gemeindegesetzes, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden und damit dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt wird, allenfalls dagegen Einspruch zu erheben.

Der Gemeinderat beabsichtigt bei Annahme der Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten (GebVO) Ausführungsordnungen im Allgemeinen und für Baugebühren im Besonderen zu erlassen und gleichzeitig in Kraft zu setzen. Eine ausgearbeitete Vorlage für die Baugebühren liegt vor und bildet Bestandteil der Auflageakten, nicht jedoch der Beschlussfassung. Die vorgesehene Revision der Baugebühren im Besonderen kann so von den Stimmberechtigten als Ganzes beurteilt werden.

Zum Verständnis bezüglich der vorgesehenen Revision der Baugebühren dienen folgende Erläuterungen:

Wie vorn erwähnt, wurden die Baugebühren letztmals mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.1984 festgelegt. Im Wesentlichen wurde die Baubewilligungsgebühr auf einem Ansatz von Fr. 2.50 pro m² Bruttogeschossfläche berechnet. In dieser Gebühr nicht inbegriffen sind die Kosten des Gemeindeingenieurs und Liftkontrolleurs, für Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen, Bauausschreibungskosten, Gebühren anderer Behörden und kantonaler Stellen sowie eine Bewilligungsgebühr für andere baurechtliche Bewilligungen und Nebenbewilligungen. Für Baubewilligungen im sogenannten Anzeigeverfahren wurden bis heute keine Gebühren erhoben. Die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden, mit eingeschriebener Post, an Drittpersonen, die innert Auflagefrist diese Zustellung verlangen, erfolgte bis heute kostenlos.

In dem im Entwurf vorliegenden vorgesehenen neuen Reglement über die Baugebühren sind die Kosten für folgende Tätigkeiten enthalten: Publikation des Baugesuches, Kontrolle des Baugespannes, Prüfung des Baugesuches (mit Ausnahme von Gutachten und besonderen Fällen), Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Beschlusses (exkl. Wasser- und Kanalisationsanschlussbewilligungen), Rohbaukontrolle, Bezugsabnahme, Schlusskontrolle, Kontrollen und Einmessung der Wasser- und Abwasseranlagen sowie das Nachführen des Leitungskatasters, Liefern und Anschlagen einer Haus- und Gebäudeversicherungsnummer (nicht abschliessende Aufzählung). Bei Neubauten/grösseren Umbauten bemisst sich die Gebühr nach der Bausumme. Für übrige Bauten und bewilligungspflichtige Anlagen wird ein Gebührenrahmen fixiert. Insgesamt liegen die neuen Gebühren im Gebührenrahmen der kantonalen Gebührenverordnung (VOGG). Die neuen Gebührenansätze lehnen sich an die seit den Jahren 1967 bzw. 1984 eingetretene Teuerung und sind im Vergleich mit umliegenden Gemeinden moderat erhöht. Insbesondere wird den

seit den Jahren 1967 bzw. 1984 eingetretenen viel höheren Bearbeitungsaufwand, verursacht durch mannigfaltige gesetzliche Vorgaben durch übergeordnete Stellen und komplizierteren Prüfungshandlungen Rechnung getragen.

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten lautet wie folgt:

Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten

(Gebührenverordnung, GebVO)

Gestützt auf § 63 des Gemeindegesetzes (GG), § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und § 1 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) sowie Art. 10, Ziff. 6 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten (GebVO).

Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich

Die Politische Gemeinde Niederglatt erhebt Gebühren für die Amtstätigkeit ihrer Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie deren Verwaltungsabteilungen, mit Ausnahme:

- a) der Rechnungsprüfungskommission;
- b) des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes;
- c) des Friedensrichters.

Sie verrechnet zusätzlich die von der Gemeinde im Interesse Dritter direkt erbrachten Auslagen für Nebenleistungen wie Publikationskosten, Vervielfältigungskosten, Kosten für den Beizug Sachverständiger, Amtsberichte oder anderer Urkunden und dergleichen (Barauslagen). Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anzuwendbaren übergeordneten Gebührenbestimmungen; deren Bestimmungen gehen dieser Verordnung vor.

Art. 2 Kostendeckungsprinzip

Grundlagen der Gebührenbemessung sind

- das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip
- der Gebührenrahmen der kantonalen Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörde (VOGG)

Die einzelnen Gebühren sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.

Art. 4 Mehrere Gebührenpflichtige

(§ 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.

Art. 5 Bemessungsarten

Die Gebühr wird pauschal oder nach Aufwand festgelegt.

Art. 6 Zusammensetzung der Gebühren

Bei allen festgesetzten Ansätzen, ausgenommen im Verwaltungsstrafverfahren, sind die Schreibgebühren und Portoauslagen inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.

Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Art. 7 Pauschalgebühren

Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Art. 8 Gebühren nach Aufwand

Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr nach den jeweils gültigen Ansätzen der Beauftragten.

Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

Die Beauftragten halten den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

Art. 9 Spezielle Gebühren

Spezielle Gebühren können insbesondere für Drucksachen und für die Abgabe von Formularen, Bestätigungen und Zeugnisse durch den Gemeinderat festgelegt werden.

Art. 10 Gebührenanpassung

Festgelegte Gebühren sind periodisch zu überprüfen.

Eine Anpassung der Gebührenansätze hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Regierungsrat eine Anpassung der in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden festgelegten Gebührenansätze beschliesst.

Art. 11 Mehrere Verwaltungsabteilungen

Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsabteilungen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsabteilung mit.

Die federführende Verwaltungsabteilung legt die Gesamtgebühr fest.

Die federführende Verwaltungsabteilung ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

Art. 12 Gebührenreduktion

Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht;
- b) die Leistung im Zusammenhang mit einem Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art steht;
- c) es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte.

Die Verwaltungsabteilung kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

Bei Leistungen für Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.

Art. 13 Gebührenerhöhung

Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden, wobei eine solche Erhöhung zu begründen ist.

Art. 14 Vorschuss und Sicherstellung (§ 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Entstehen aus dem im Interesse eines Privaten veranlassten Tätigwerden erhebliche Auslagen, kann die Verwaltungsabteilung von der gebührenpflichtigen Person einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Unter Androhung auf das Begehren nicht einzutreten, kann die Sicherstellung der Kosten verlangt werden von Personen

- a) die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben;
- b) die aus einem erledigten Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schulden;
- c) die als zahlungsunfähig erscheinen.

Art. 15 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

Art. 16 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsabteilung kann in besonderen Umständen die Zahlungsfrist verlängern.

Art. 17 Säumnis

Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Finanzabteilung der gebührenpflichtigen Person eine erste Nachfrist von 10 Tagen.

Wenn nötig, setzt die Finanzabteilung eine weitere Nachfrist von 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass sie nach Ablauf der letzten Nachfrist als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

Art. 18 Verzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Fälligkeit schuldet er Verzugszinsen von 5% (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz). Abweichende Bestimmungen der Verzugszinsen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

Art. 19 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, die mit der Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung steht still, wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 20 Besondere Bestimmungen

Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Übergangsordnung für die Anwendung von nach dieser Verordnung festgesetzten Gebührentarifen.

Art. 22 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Aktenverzeichnis:

- Entwurf des Reglementes über die Baugebühren

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - 1.1 Genehmigung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren und -kosten. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 - 1.2 Für die Berechnung und den Bezug der Verwaltungsgebühren der Gemeindebehörden ist die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde (VOGG) vom 8. Dezember 1966 (mit allen Nachträgen) massgebend, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.
 - 1.3 Sofern gemäss kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde (VOGG) vom 8. Dezember 1966 (mit allen Nachträgen) ein Gebührenrahmen vorgegeben ist und in dieser Verordnung keine Gebühr festgelegt wird, obliegt dem Gemeinderat die Gebührenfestsetzung.
2. Das Geschäft wird für die Gemeindeversammlung vom 11.06.2014 traktandiert.
3. Weiterleitung des Geschäftes an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Antragstellung.

4. Mitteilung an:

4.1 RPK Niederglatt (5)

4.2 Finanzvorstand

4.3 Gemeindeversammlungsakten

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Versandt: 22.04.2014